

außerordentliche Hauptversammlung

der

IMMOFINANZ AG

am 17. April 2015

Wahlvorschläge

des Aufsichtsrats

und

Beschlussvorschläge

von Vorstand und Aufsichtsrat

zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen zur Herabsetzung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und Änderungen von Bestimmungen zur Mandatsdauer, Herabsetzung der Kontrollschwelle nach § 22 (2) Übernahmegesetz auf 15%, Streichung der Ermächtigung den Bilanzgewinn von der Verteilung auszuschließen sowie Aufhebung der Herabsetzung von Beschlussmehrheiten.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassungen vor, die Satzung in § 10 in der Weise zu ändern, dass Absatz (1) folgenden Wortlaut erhält:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.“

- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassungen vor, die Satzung in § 10 in der Weise zu ändern, dass Absatz (5) zweiter Satz gestrichen wird und Absatz (5) damit lautet:

„(5) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.“

- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassungen vor, die Satzung dahingehend zu ändern, dass ein neuer § 28 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird:

„§ 28

Der Schwellenwert für das Vorliegen einer kontrollierenden Beteiligung im Sinne des § 22 Abs 2 Übernahmegesetz wird gemäß § 27 Abs 1 Z 1 Übernahmegesetz auf 15% herabgesetzt.“

Begründung:

Die Aktien der Gesellschaft befinden sich zu 100% im Streubesitz. Hält ein Investor bereits 15% der Stimmrechte, kann dies aufgrund der Präsenzen in der Hauptversammlung zu einer relativen Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft und damit zur

Kontrollmöglichkeit eines Investors über die Gesellschaft führen. Vor diesem Hintergrund scheint die im Übernahmegesetz festgelegte Schwelle von 30% der Stimmrechte zu hoch, um das berechtigte Interesse der Aktionäre der Gesellschaft an der Wahrung des übernahmerechtlichen Konzerneingangsschutzes angemessen zu reflektieren. Die im Übernahmegesetz vorgesehene Möglichkeit der Herabsetzung der Kontrollschwelle durch die Hauptversammlung der Gesellschaft in der Satzung vergrößert den übernahmerechtlichen Schutz der Streubesitzaktionäre bereits in einem früheren Stadium einer Kontrollerlangung.

- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassungen vor, die Satzung in § 21 zu ändern, dass § 21 folgenden Wortlaut erhält:

„Die Hauptversammlung beschließt mit den im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten. Davon abweichend beschließt die Hauptversammlung über eine Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs 1 AktG), die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (§ 174 Abs 1 AktG) und die Gewährung von Genussrechten (§ 174 Abs 1 und 3 AktG) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.“

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern

Gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. September 2014 setzt sich der Aufsichtsrat aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Herr Dr. Michael Knap, Herr Dr. Rudolf Fries, Herr Mag. Christian Böhm und Herr Nick J.M. van Ommen, MBA.

Die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates der IMMOFINANZ AG soll im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen erhöht werden und zwar von derzeit vier Mitgliedern auf sechs Mitglieder.

Vor der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist gemäß § 87 Abs 1 AktG über die Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats abzustimmen.

Dazu schlägt der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG folgende Beschlussfassung vor:

Die Zahl der von der Hauptversammlung der IMMOFINANZ AG zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wird von derzeit vier Mitgliedern auf sechs Mitglieder erhöht.

Nach dieser Beschlussfassung über die Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats werden in der Hauptversammlung Abstimmungen über die Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen.

Für diese zwei Aufsichtsratsmitglieder erstattet der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG Wahlvorschläge und schlägt vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG zu wählen:

1. Mag. Horst Populorum und
2. KR Wolfgang Schischek,

und zwar jeweils mit Wirkung ab Beendigung der am 17. April 2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der IMMOFINANZ AG und für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschließt.

Jede der beiden vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht ist.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die nachträgliche Genehmigung zu einem freiwilligen öffentlichen Teilangebot (§ 4 ff Übernahmegesetz) der Gesellschaft für Aktien der CA Immobilien Anlagen AG oder die vorangehende Ermächtigung des Vorstands ein Teilangebot zu erstatten.

IMMOFINANZ AG hat am 23.03.2015 die Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges öffentliches Teilangebot (§ 4 ff Übernahmegesetz) für Aktien der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft („CA Immo“) abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach einer Empfehlung der Übernahmekommission beschlossen, über ein Teilangebot an die Aktionäre der CA Immo eine Entscheidung der Hauptversammlung der IMMOFINANZ AG einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen dazu folgende Beschlussfassung vor:

Der Vorstand wird, ermächtigt, aber nicht verpflichtet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ein freiwilliges öffentliches Teilangebot (§ 4 ff Übernahmegesetz) zu erstatten und die Angebotsbedingungen des Teilangebots im Rahmen der nachstehenden Bedingungen festzusetzen:

Bieterin	IMMOFINANZ AG
Zielgesellschaft	CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft („CA Immo“), FN 75895k, mit Sitz in Wien
Kaufgegenstand/Angebot	Erwerb von bis zu [28.654.417] Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der CA Immo, die an der Wiener Börse notieren. Gemäß den derzeit von CA Immo ausgegebenen Aktien entspricht dies bis zu rund 29% des ausstehenden Grundkapitals. Derzeit halten weder IMMOFINANZ AG noch mit ihr

	gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der CA Immo. Ein Besitz der IMMOFINANZ AG an CA Immo-Aktien reduziert entsprechend den Angebotsumfang. Gleiches gilt, wenn sich das ausstehende Grundkapital der CA Immo berechnet gemäß § 22 Abs 6 ÜbG ohne Stimmrechte, welche nach den Grundsätzen des Erwerbs eigener Aktien ruhen, verringert.
Angebotspreis	bis zu EUR 18,50 je Stückaktie der CA Immo, wobei der Preis abhängig von durchschnittlichen Börsenkursen der Aktien der CA Immo unter Berücksichtigung marktüblicher Prämien festzusetzen ist. Der Preis gilt <i>cum</i> Dividende 2014. Wird die Stückaktie ohne Dividendenanspruch für das Geschäftsjahr 2014 erworben, verringert sich der Angebotspreis um den Betrag der je Stückaktie gezahlten Dividende.
Weitere Angebotsbedingungen	Festlegung sämtlicher weiterer Bedingungen des Angebots durch den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Maßgabe der übernahmerechtlichen Bestimmungen.

Für den Fall, dass der IMMOFINANZ AG vor der am 17. April 2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein freiwilliges öffentliches Teilangebot (§ 4 ff Übernahmegesetz) für Aktien der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zu Bedingungen im Rahmen der voranstehend angeführten wesentlichen Angebotsbedingungen erstattet, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorschlagen, das Teilangebot zu genehmigen.

Wien, März 2015